



Suchbegriff eingeben



Förderwegweiser



Hilfsprogramm Frosthilfe 2017



Mit diesem Sonderprogramm unterstützt die Bayerische Staatsregierung Betriebe, die von den starken Frösten in der Zeit vom 19. bis 21. April 2017 geschädigt wurden. Sie erhalten einen teilweisen Ausgleich ihrer Schäden durch Zuschüsse.

Ausführliche Informationen sind im Merkblatt zum Hilfsprogramm Frosthilfe 2017 enthalten.

[Hintergrundinformationen](#)

[Rechtliche Grundlagen](#)

[Antragstellung](#)

[Merkblätter und Formulare](#)

Was wird gefördert?

Ausgleichsfähig sind Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen, einschließlich Obst- und Weinbau (Einkommensminderungen), die unmittelbar durch das Frostereignis in der Zeit vom 19. bis 21. April 2017 verursacht wurden und wenn der Schaden mehr als 30 % der normalen Naturalerzeugung des betreffenden landwirtschaftlichen Unternehmens beträgt.

Wie wird gefördert?

Geschädigten Unternehmen stehen drei verschiedene Stufen des Schadensausgleichs zur Verfügung. Diese sind nicht miteinander kombinierbar.

- Stufe 1: bis zu 50 % Ausgleich bei bis zu 100.000 € Schadenssumme oder
- Stufe 2: bis zu 50 % bei über 100.000 € Schadenssumme in Härtefällen und in Verbindung mit einem Liquiditätssicherungsdarlehen oder
- Stufe 3: bis zu 80 % Zuschuss bei nachweislicher Existenzgefährdung.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen in Bayern, deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse umfasst und die kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission sind.

Verarbeiter (z.B. Kellereien) und Dienstleister sind hier nicht antragsberechtigt.

Mittelherkunft

- Bayern

Zurück zu:

[> Förderwegweiser](#)

Hilfsprogramm Frosthilfe 2017



Mit diesem Sonderprogramm unterstützt die Bayerische Staatsregierung Betriebe, die von den starken Frösten in der Zeit vom 19. bis 21. April 2017 geschädigt wurden. Sie erhalten einen teilweisen Ausgleich ihrer Schäden durch Zuschüsse.

Ausführliche Informationen sind im Merkblatt zum Hilfsprogramm Frosthilfe 2017 enthalten.

[Hintergrundinformationen](#)

[Rechtliche Grundlagen](#)

[Antragstellung](#)

[Merkblätter und Formulare](#)

Antragstellung

Der Antrag ist beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzureichen oder für den Bereich Weinbau bei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG).

- › Kontaktdaten aller Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bayern
- › Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau [↗](#)

Termine und Fristen

Die Antragstellung ist bis zum 15. Dezember 2017 möglich.

Unterlagen und Anlagen können zur Vervollständigung des Antrages spätestens bis zum 29. März 2018 nachgereicht werden. Details sind dem Merkblatt zum Hilfsprogramm Frosthilfe 2017 zu entnehmen.

Zurück zu:

› [Förderwegweiser](#)